



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage **177**
- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung und den Betrieb einer Kläranlage **177**
- Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer Deponie Klasse I Standort Schönebeck **178**
- Satzung über die 4. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011
(siehe Amtsblatt Nr. 38 vom 25.05.2021) **179**
- Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 5. Mai 2021 **181**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

- Wahlbekanntmachung **182**
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06.06.2021

Stadt Bernburg (Saale)

- Wahlbekanntmachung **184**
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021
- Amtliche Bekanntmachung zur Oberbürgermeisterwahl 2021 **186**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage**

Die energielenker Biomethan Drei GmbH, Hafengeweg 15 in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 28. April 2020 beim Salzlandkreis die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb nach § 16 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG einer

- **Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag (10,96 t/d), soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt (2,15 Mio. Nm³/a)**
- **Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelastetem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (1,293 MW), bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,**

am Standort **Siedlung 9 a** in **06420 Könnern OT Belleben**

Gemarkung: **Belleben**,
Flur: **9**, Flurstück: **1053**

Gemäß § 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Gemäß der Prüfung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP, des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Anlage befindet sich zwar im Nationalpark „Unteres Saaletal“, aber die Erweiterung der Anlage hat keine Auswirkungen auf den Standort.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung und den Betrieb einer Kläranlage**

Der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg mit Schreiben vom 21. Januar 2021 beim Salzlandkreis die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG einer

- **Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (1,13 MW), bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,**

am Standort **Am Felsenkeller 7 in 06406 Bernburg**

Gemarkung: **Bernburg**, Flur: **84**, Flurstück: **4**

Gemäß § 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Gemäß der Prüfung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Anlage befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet „Saale“, aber die Errichtung der Anlage hat keine Auswirkungen auf den Standort und die Umgebung.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des

§ 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer Deponie Klasse I Standort Schönebeck (Elbe)**

Auf Antrag der Wesling Mineralstoffdeponiebetriebe GmbH & Co. KG, Förderstedter Straße 6c, 39418 Staßfurt, hat der Salzlandkreis den Plan zur Errichtung und dem Betrieb einer Deponie Klasse I am Frohser Berg, Schönebeck (Elbe), festgestellt.

Gemäß § 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert, wird der Planfeststellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird die Errichtung und der Betrieb der „Deponie DK I am Frohser Berg Schönebeck“ in der Gemarkung Schönebeck-Frohse, Flur 1, Flurstücke 18, 10047, 10051, 10054, 10056, 10058, 10060 zugelassen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen:

- Genehmigung gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen in öffentliche Abwasseranlagen,
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie
- Nebenbestimmungen zur Deponieerrichtung, -betrieb und Stilllegung, zum Immissionsschutz, zu Natur- und Artenschutz, wasserrechtliche Nebenbestimmungen, zum Bodenschutz, zu Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheitsleistung.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der/dem Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss, einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Planunterlagen, welche Bestandteil der Genehmigung sind, liegt in der Zeit vom **18.05.2021 bis 31.05.2021** in folgenden Dienstgebäuden

Salzlandkreis
Kreishaus I, FD 42 Natur und Umwelt,
Raum 508
06449 Aschersleben, Ermslebener Str. 77
03471 684-1940

Stadt Schönebeck
Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt,
Raum 208
39218 Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12
03928 710413

Gemeinde Bördeland
Bauamt
OT Biere, Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland
039297 26175

öffentlich aus.

Auf Grund der coronabedingt unvorhersehbaren Anforderungen an eine Einsichtnahme in den Verwaltungen, wird darum gebeten, vor Einsichtnahme einen Termin in der dafür zuständigen Behörde zu vereinbaren.

Darüber hinaus können die Unterlagen (Beschluss einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Planunterlagen welche Bestandteil der Genehmigung sind) im Zeitrahmen der Auslegungsfrist auf der Homepage des Salzlandkreises / Verwaltung / Fachdienste-Plattform / 42-Natur und Umwelt eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, am 31.05.2021 gilt der Beschluss den Betroffenen im Sinne des § 74 VwVfG, Absatz 4, als zugestellt.

Bernburg (Saale), den 05.05.2021

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Satzung über die 4. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011**

Beim Abdruck des Inhaltes unterlief ein Fehler. Der Text wurde deshalb am 25.05.2021 gelöscht.

Die gültige Fassung der Satzung finden Sie im Amtsblatt Nr. 38/2021 vom 25.05.2021.

- **Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 5. Mai 2021**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 12. Sitzung am 5. Mai 2021 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss Nr. B/0226/2021/5 (inkl. Nachtrag)

Der Kreistag beschließt, unter Aufhebung des Beschlusses Nr. B/0213/2021 vom 03.03.2021, die anliegende Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021, deren Teil der Haushaltsplan ist.

Die Anlage „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2021“ ist Bestandteil des Beschlusses.

- Hygienekonzept des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beschluss Nr. B/0241/2021/6 (inkl. Änderungsantrag)

Der Kreistag beschließt das vorliegende Hygienekonzept.

Änderungsantrag aus dem Kreisausschuss

Nach Nr. 1 ist folgende Nr. 2 einzufügen und die weitere Nummerierung ist anzupassen:

2. Die Kreistagsmitglieder und alle weiteren Personen, die an der Sitzung teilnehmen, sollten sich vor Beginn der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse vor Betreten des Sitzungsortes einem Schnelltest zu unterziehen. Dies entfällt, wenn eine Bescheinigung über einen negativen Corona-Test, welche nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt wird.

Alle, die sich einem Test unterziehen, sind nicht verpflichtet am Platz eine Maske zu tragen.

- Satzung über die 4. Änderung der Eigenbetriebssatzung

Beschluss Nr. B/0238/2021/7

1. Der Kreistag beschließt, den Beschluss B/0220/2021/11 vom 03.03.2021 aufzuheben.
2. Der Kreistag beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Eigenbetriebssatzung des Kreiswirtschaftsbetriebes in der als Anlage 1 beigefügten Form.

- Einrichtung einer besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ an der Ganztagschule „Campus Technicus“

Beschluss Nr. B/0239/2021/8

Der Kreistag beschließt die Beantragung der Etablierung der Ganztagssekundarschule „Campus Technicus“ Bernburg (Saale) als PL-Standortschule im Rahmen der Einrichtung einer besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ zum Schuljahr 2021/22.

- Interessenbekundung – Pretziener Wehr als UNESCO Weltkulturerbe

Beschluss Nr. B/0245/2021/9

1. Der Kreistag bekundet sein Interesse an der Aufnahme des „Pretziener Wehrs“ in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO.
2. Der Kreistag des Salzlandkreises unterstützt die Antragstellung des Landes Sachsen-Anhalt, um das Pretziener Wehr in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO aufnehmen zu lassen, engagiert, vollumfänglich und ausdrücklich.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt bei der Vorbereitung dieser wichtigen Antragstellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, zu unterstützen.

Bernburg (Saale), 12. Mai 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

**Wahlbekanntmachung
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt
am 06.06.2021**

1. Am Sonntag, dem 06. 06. 2021

findet in Sachsen-Anhalt die

**Wahl zum Landtag
von Sachsen-Anhalt**

statt.

**Die Wahl dauert
von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Aschersleben ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.05.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereit zu halten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1. die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2. die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung

von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Aschersleben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aschersleben, den 03.05.2021

gez. Schneidewind
Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Stadt Aschersleben (Dienstsiegel)

Stadt Bernburg (Saale)

- **Wahlbekanntmachung
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021**

1.
Am Sonntag, 06. Juni 2021 findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2.
Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2021 bis 16. Mai 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 zusammen.

4.
Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5.

Der Wahlberechtigte gibt:

5.1

die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2

die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – LWG).

7.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) zur Verfügung zu stellen.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bernburg (Saale), 4. Mai 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister

• **Amtliche Bekanntmachung zur
Oberbürgermeisterwahl 2021**

Gemäß § 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden hiermit die Namen und Dienstanschriften des Wahlleiters und der Stellvertreterin öffentlich bekanntgemacht.

Als Wahlleiter wurde
berufen:

Herr Klaus Hohl

Als stellv. Wahlleiterin
wurde berufen:

Frau Dr. Steffi Köster

Der Wahlleiter und seine Stellvertreterin
sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Stadtverwaltung Bernburg (Saale)
Schloßgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 / 659-0
Fax: 03471 / 622 127
Mail: wahlen.stadt@bernburg.de

Bernburg (Saale), den 5. Mai 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister